

Frau Kreisrätin
Halo Saibold
Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen
Am Käserberg 3
94501 Aldersbach

Passau, 20. Mai 2016

Katastrophenschutz im Falle eines Atomunfalls

Sehr geehrte Frau Saibold,
Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

ich darf Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 3. März 2016 und darauf antworten.
Zu den Forderungen ist festzustellen:

Die besonderen nuklearspezifischen Gefahren, die dadurch entstehen, dass nach einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage möglicherweise radioaktive Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden, erfordern zusätzliche Schutz- und Abwehrmaßnahmen, die über die im allgemeinen Katastrophenschutzplan, der von den Kreisverwaltungsbehörden und den Regierungen aufzustellen ist, hinausgehen. Sie sind in besonderen objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplänen zusammenzufassen.

Zuständig für die Erstellung entsprechender Katastrophenschutz-Sonderpläne zum KKW Isar II sind:

- das Landratsamt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde, auf deren Gebiet sich die kerntechnische Anlage befindet,
- die Landratsämter Dingolfing-Landau, Straubing-Bogen und Rottal-Inn sowie die Stadt Landshut als Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Bereich der Zentral- und Mittelzone um die kerntechnische Anlage liegt,
- Regierung von Niederbayern, die im Ernstfall die Einsatzleitung übernimmt.

Die Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise in der Außenzone um die kerntechnische Anlage liegt (= die Gebiete mit einem Abstand vom Kernkraftwerk im Radius von 20 km bis ca. 100 km) – hierzu gehört auch das Landratsamt Passau – haben auf der Grundlage des Katastrophenschutz-Sonderplanes der Regierung von Niederbayern zur Umsetzung der ihnen darin zugewiesenen Aufgaben Anschlusspläne aufzustellen.

Darüber hinaus haben alle Kreisverwaltungsbehörden in Bayern Kaliumjodidtabletten-Verteilungspläne zu erstellen.



Der Katastrophenschutz-Sonderplan der Regierung von Niederbayern wird derzeit auf der Grundlage der neuen Katastrophenschutzrichtlinien für kerntechnische Anlagen überarbeitet. Nach Abschluss der Planung (voraussichtlich im 2. Halbjahr 2016) ist ein entsprechender Anschlussplan durch das Landratsamt Passau zu erstellen.

Bis zum endgültigen Abschluss der Planungsarbeiten bleiben die bisher bereits bestehenden Katastrophen-Sonderpläne in Kraft.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes und der notwendigen Sicherheit der Kommunikationsverbindungen im Ernstfall sind sowohl die allgemeinen Katastrophenschutzpläne als auch die objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne grundsätzlich mit dem Verschlussgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. Um dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung über die geplanten Notfallschutzmaßnahmen für die kerntechnischen Anlagen zu entsprechen, sind die objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne jedoch in einer aufbereiteten Ausfertigung, d. h. ohne personenbezogene und sicherheitsrelevante Angaben, auf Anforderung zur Einsichtnahme offenzulegen. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht vorgesehen. Zuständig für die Durchführung entsprechender Katastrophenschutzübungen ist die Regierung von Niederbayern.

Der Aufgabenbereich „Katastrophenschutz“ ist dem Staatlichen Landratsamt zugeordnet. Daraus ergibt sich keine Befassungs-Zuständigkeit für die Gremien des Kreistages.

Zum Fragenkatalog dürfen wir feststellen: Der Bayerische Landtag hat am 02.10.2015 Drucksache 17/7924 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jürgen Mistol Bündnis 90/Die Grünen vom 15.07.2015 geantwortet. Teile dieser Anfrage stimmen mit Ihrem Fragenkatalog überein und wir verweisen deshalb bei den entsprechenden Punkten auf diese Anfrage. Sie liegt in der Anlage bei. Die dort getroffenen Aussagen gelten analog auch für das KKW Isar II.

zu 1. Siehe Antwort 5 – Bayerischer Landtag Drucksache 17/7924

zu 2. Siehe Antwort 2 – Bayerischer Landtag Drucksache 17/7924

zu 3. Siehe Antwort 3 – Bayerischer Landtag Drucksache 17/7924

zu 4. Eine Übung der Katastrophenschutzstäbe des Bundes und der Länder vom September 2014 ist weder beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehrs noch bei der Regierung von Niederbayern bekannt. Möglicherweise ist hier die Bund-Länder-Kommunikationsübung vom September 2013 gemeint. Der Bund hatte mit dieser Übung das vorrangige Ziel, die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der StrVG (Strahlenschutzvorsorgegesetz) zu erproben und hierbei insbesondere die Melde- und Kommunikationsverbindungen zu testen. Die Leitung oblag dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Erkenntnisse daraus sind auf unserer Ebene nicht bekannt.

zu 5. Siehe Antwort zu 5 b – Bayerischer Landtag Drucksache 17/7924

zu 6. in der Feuerwehrdienstvorschrift FWDV 500

Dosisrichtwerte:

Da ein Schutz der Einsatzkräfte vor direkter äußerer Gamma(γ)-Strahlung nicht möglich ist, wurden Dosisrichtwerte festgelegt, die das Einsatzrisiko in ein zum Einsatzerfolg vertretbares Risiko setzen.

Einsatzanlass Dosisrichtwert:

Einsätze zum Schutz von Sachwerten 15 mSv je Einsatz

Einsätze zur Abwehr von Gefahren für Menschen und zur Verhinderung einer wesentlichen Schadenausweitung 100 mSv je Einsatz und Kalenderjahr

Einsätze zur Rettung von Menschenleben 250 mSv je Einsatz und Leben

Zu beachten ist weiter:

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ Stand August 2004 Seite 47
Die maximale Körperdosis von 250 mSv darf im Einsatz auf Anweisung des Einsatzleiters nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn dies nach Beurteilung einer fachkundigen Person unverzichtbar und vertretbar ist. Die betroffenen Einsatzkräfte müssen auf diese Lage hingewiesen werden.

Bei der Aus- und Fortbildung darf die Körperdosis von 1 mSv pro Jahr nicht überschritten werden.

zu 7. Im Landkreis Passau sind in der Feuerwehr Pocking ca. 20 Personen in die Grundlagen des Strahlenschutzes eingewiesen und bilden sich auch im Rahmen der ABC-Ausbildung regelmäßig fort. An einsatzbereiter Ausrüstung bzw. Gerätschaften verfügt die Feuerwehr Pocking derzeit lediglich über 2 Kontaminationsnachweisgeräte in Verbindung mit der Ausrüstung auf dem KAT-Fahrzeug Dekon-P der im Jahre 2015 ausgeliefert wurde. Weitere Ausrüstungsgegenstände bzw. Gerätschaften werden derzeit nicht mehr verwendet weil sich nicht mehr kalibriert sind oder das Verfallsdatum abgelaufen ist.

Als nächstgelegene Feuerwehr kann die Feuerwehr der Stadt Passau (Hauptwache) mit der Strahlenschutz Sonderausrüstung nachgefordert werden. Diese Ausrüstung mit Dosiswarnern, Gleitschattenfilmkassetten, Dosisleistungsmessgeräten, Kontaminationsnachweissonden, Teletektor, Minicont und Kontaminationsschutzanzügen soll die nächsten 3-4 Jahre im Rahmen der Umsetzung des ABC-Konzeptes Bayern für alle Kreisverwaltungsbehörden nachgezogen werden.

zu 8. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sind die Feuerwehren zur Katastrophenhilfe verpflichtet. Die Rechte und Pflichten der im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzten Helfer richtet sich dabei nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören (Art. 7a BayKSG), hier nach dem für die Feuerwehren einschlägigen Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG). Aus Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG ergibt sich hierbei u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen, auch soweit sie mit Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind.

Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ist jedoch nicht vorgesehen.

zu 9. In den objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplänen ist auch der Einsatzmittel- und Einsatzkräftebedarf vorzuplanen. In der Regel wird ein Unfall in einem Kernkraftwerk ein gesamtstaatliches Zusammenwirken erfordern, so dass in die Bewältigungsmaßnahmen neben den betroffenen Katastrophenschutzbehörden auch Polizei/Bundespolizei, THW, Bundeswehr, bayerische Ministerien und Bund eingebunden sein werden. Soweit notwendig, kann hierbei auch auf sowohl materielle als auch personelle Unterstützungsleistungen aus anderen Bundesländern sowie ggf. von benachbarten Staaten zurückgegriffen werden.

zu 10. Siehe Antwort 5 a und 5 und Antwort 4, a und b - Bayerischer Landtag Drucksache 17/7924

zu 11. Die Planungen der bayerischen Katastrophenschutzbehörden richten sich nach den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen der Strahlenschutzkommission vom 20.02.2015. Diese Rahmenempfehlungen basieren auf mehr als 1000 Freisetzungsberechnungen mit unterschiedlichsten Wetterbedingungen.

Entsprechend der Rahmenempfehlungen haben die Katastrophenschutzbehörden spezielle Planungen für die Evakuierung der Bevölkerung im Umkreis von 20 km um Kernkraftwerke zu erstellen. Da sowohl das KKW Temelin als auch das KKW Isar II mehr als 60 km vom Landkreis Passau entfernt sind, gibt es hierzu keine Sonderplanungen für Evakuierungsmaßnahmen. Aus den Freisetzungsberechnungen der Strahlenschutzkommission und des Bundesamtes für Strahlenschutz ergibt sich, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass bei einem Unfall in Temelin oder Isar II im Landkreis Passau eine Evakuierung der Bevölkerung notwendig werden könnte. Falls sich dennoch in einzelnen Teilbereichen die Notwendigkeit für Evakuierungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen ergeben sollte, verfügt hierzu jede bayerische Katastrophenschutzbehörde – so auch das Landratsamt Passau – über eine allgemeine Evakuierungsplanung.

zu 12. und 13. Der Freistaat Bayern hat auf der Grundlage der Empfehlungen der Strahlenschutzkommission die Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten geregelt. Darin hat der Freistaat Bayern festgelegt, die gesamte Bevölkerung in Bayern bis zum 45. Lebensjahr bei der Sonderplanung zu berücksichtigen.

Für die Gebiete mit einer Entfernung von 25 km bis 100 km vom Kernkraftwerk erfolgt die Bevorratung in Bayern in drei zentralen Lagern, von denen sich eines im Landkreis Cham befindet. Im Bedarfsfall werden die Tabletten vom Zentrallager an bereits festgelegte Hauptanlieferungspunkte transportiert, von denen sie von den örtlichen Feuerwehren abgeholt und in der vorher von der Katastrophenschutzbehörde im Sonderplan festgelegten Anzahl an die Ausgabestellen vor Ort (alle Apotheken und Feuerwehrgerätehäuser) verteilt werden.

Da die Verteilung der Kaliumjodidtabletten als „Schneeballsystem“ konzipiert ist, ist eine Verteilung innerhalb von 12 Stunden sicher gewährleistet.

zu 14. Die für die Jodblockade verwendeten Präparate enthalten ein Vielfaches der generell zur Vorbeugung von Jodmangelkrankheiten empfohlenen Tabletten (altersabhängig 12,5 bis 100 mg Jodid für Jodblockade; 0,1 bis 0,2 mg zur allgemeinen Prophylaxe). Zur Blockade sind nur die wesentlich höher dosierten Jodtabletten geeignet, da sie die Aufnahme von radioaktivem Jod in die Schilddrüse vermindern.

Wie jedes Medikament weisen auch die hochdosierten Jodtabletten Unverträglichkeiten und Risiken auf. Insbesondere kann eine bisher verborgen gebliebene „latente Schilddrüsenüberfunktion“ durch massive Jodgabe in eine manifeste behandlungsbedürftige Schilddrüsenüberfunktion übergeführt werden. Die Gabe von Jodtabletten ist somit immer eine Abwägung zwischen Nutzen und möglichem Schaden.

Nach Meinung der zuständigen medizinischen Experten bei der Strahlenschutzkommission des Bundes sollten deshalb Jodtabletten nur von Personen unter 45 Jahren und nach ausdrücklicher Aufforderung durch die zuständigen Behörden eingenommen werden.

Die Durchführung der Jodblockade bei Personen, die über 45 Jahre alt sind, wird aus zwei Gründen nicht empfohlen:

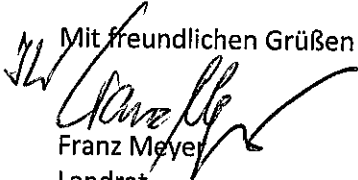
1. Deutschland zählt zu den Jodmangelgebieten, wodurch mit steigendem Lebensalter häufiger Stoffwechselstörungen in der Schilddrüse auftreten. Eine solche sog. funktionelle Autonomie erhöht das Risiko der Nebenwirkungen einer Jodblockade.
2. Weil die Schilddrüse von Kindern und Jugendlichen radioaktives Jod wesentlich länger einlagert als dies mit steigendem Lebensalter (wegen der Veränderung des Stoffwechsels) der Fall ist, ist für Personen über 45 Jahren das Risiko wegen der Aufnahme von radioaktiven Jod an einer bösartigen Schilddrüsen geschwulst zu erkranken sehr gering.

Die medizinischen Experten der Strahlenschutzkommission halten die Gabe von Kaliumjodidtabletten wegen des damit verbundenen Risikos von Nebenwirkungen für Personen über 45 Jahren für nicht vertretbar.

zu 15. Da die einhellige Meinung der Experten dahin geht, generell eine Jodblockade bei Personen über 45 Jahren nicht mehr zu empfehlen, da sie mehr schadet als nützt, gibt es auch für den Landkreis Passau keine Veranlassung, lokal von dieser Expertenmeinung abzuweichen. Zur geforderten länderübergreifenden Katastrophenschutzübung darf ebenfalls auf den Bayerischen Landtag - Drucksache 17/7924 Bezug genommen werden (Antwort 5 b – 2. Absatz).

Die Beantwortung der Fragen erfolgte in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern.

Mit freundlichen Grüßen


Franz Meyer
Landrat



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Mistol
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 15.07.2015

Ausbau der Atomkraftanlage in Tschechien und grenzübergreifender atomarer Katastrophenschutz

Die tschechische Regierung hat einen neuen nationalen Aktionsplan für die Kernenergie verabschiedet, der den Ausbau der Atomenergieanlagen und den Bau von bis zu vier neuen Reaktorblöcken vorsieht. Nicht nur Umweltschützer und Atomkraftgegner halten die schon bestehenden Blöcke des grenznah gelegenen AKW Temelin für pannen anfällig und gefährlich. So kam es erst Ende Juni 2015 im Block der Reaktoranlage in Temelin zu einem Störfall, der zu umfangreichen Dekontaminationsmaßnahmen führte. Da das südböhmische Temelin nur 60 Kilometer von Deutschland entfernt liegt, können größere Unfälle auch Auswirkungen auf die bayerische Bevölkerung haben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wird sich die Staatsregierung beim geplanten Ausbau des AKW Temelin dafür einsetzen, dass keine Subventionen für den Ausbau zur Verfügung gestellt werden?
2. Wurden Quellterm-Karten bei verschiedenen realistischen Wetterlagen und bei der Annahme des Austritts des gesamten radioaktiven Inventars eines Reaktors des AKW Temelin erstellt (siehe Projekt flexRISK der Universität für Bodenkultur Wien <http://flexrisk.boku.ac.at/de/wp2.html>)?
 - a) Wenn nein, wann werden Quellterm-Karten erstellt?
 - b) Wie wird die Öffentlichkeit darüber informiert?
3. In welchen Regionen Bayerns sind Kontaminationen im Katastrophenfall des AKW Temelin über den Katastrophenschutzgrenzwerten nicht auszuschließen?
 - a) In welchen Regionen Bayerns sind Kontaminationen im Katastrophenfall des AKW Temelin über dem Evakuierungsgrenzwert nicht auszuschließen?
4. Wie ist generell die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Katastrophenfall des AKW Temelin geregelt?
 - a) Erfolgt eine direkte Zusammenarbeit mit der tschechischen Atomaufsichtsbehörde?
 - b) Wenn ja, welche bayerischen und tschechischen Stellen arbeiten konkret in welchen Fragen zusammen?
5. Welche Aufgaben werden im Katastrophenfall des AKW Temelin von den jeweilig zuständigen bayerischen Behörden übernommen?
 - a) Wie erfolgt im Katastrophenfall des AKW Temelin die Alarmierung und Information der bayerischen Bevölkerung?

b) Welche regelmäßigen atomaren Katastrophenschutzübungen führten bayerische Feuerwehren und andere Behörden in den vergangenen Jahren grenzübergreifend durch?

6. Wie hoch sind die jährlichen Kosten, um eine Einsatzbereitschaft für den Katastrophenfall des AKW Temelin aufrechtzuerhalten und neuen Erkenntnissen anzupassen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 13.08.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. Wird sich die Staatsregierung beim geplanten Ausbau des AKW Temelin dafür einsetzen, dass keine Subventionen für den Ausbau zur Verfügung gestellt werden?

Für die Staatsregierung steht der Schutz der bayerischen Bevölkerung im Mittelpunkt. Sie hat den zügigen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie maßgeblich mitgestaltet und lehnt den geplanten Neubau am Standort Temelin ab.

Ziel der Staatsregierung ist es, die Tschechische Regierung von der Energiewende und dem bayerischen Weg hin zu erneuerbaren Energien zu überzeugen. Die Entscheidungen zur Nutzung der Kernenergie liegen jedoch in der Verantwortung jedes einzelnen souveränen EU-Mitgliedsstaates.

2. Wurden Quellterm-Karten bei verschiedenen realistischen Wetterlagen und bei der Annahme des Austritts des gesamten radioaktiven Inventars eines Reaktors des AKW Temelin erstellt (siehe Projekt flexRISK der Universität für Bodenkultur Wien <http://flexrisk.boku.ac.at/de/wp2.html>)?
 - a) Wenn nein, wann werden Quellterm-Karten erstellt?
 - b) Wie wird die Öffentlichkeit darüber informiert?

Ausbreitungsrechnungen mit generischen Quelltermen („Quellterm-Karten“) wurden nicht im Vorgriff erstellt. Sie werden erst erstellt, wenn bei einem Störfall mit zu erwartender oder tatsächlicher Freisetzung der Quellterm bekannt ist. Im Ereignisfall wird die Öffentlichkeit, wie im Katastrophenschutz üblich, über die entsprechenden zu ergreifenden Maßnahmen informiert.

3. In welchen Regionen Bayerns sind Kontaminationen im Katastrophenfall des AKW Temelin über den Katastrophenschutzgrenzwerten nicht auszuschließen?

a) In welchen Regionen Bayerns sind Kontaminationen im Katastrophenfall des AKW Temelin über dem Evakuierungsgrenzwert nicht auszuschließen?

Die Außenzone um das Kernkraftwerk Temelin (Radius 100 km) streift ein kleines Gebiet im Südosten Bayerns (nordöstlich Passau, Regen, Lam). Bei einem Ereignisfall sind bei Überschreitung der jeweiligen Eingreifrichtwerte als Maßnahmen Jodblockade der Schilddrüse, Aufenthalt im Haus und eine Einschränkung des Verzehrs frisch geernteter Lebensmittel vorgesehen. Der Abstand zum Kernkraftwerk Temelin ist so groß, dass eine Evakuierung nicht in Betracht zu ziehen ist. Grundsätzlich müssen alle Maßnahmen im Ereignisfall an die tatsächliche Lage angepasst werden.

4. Wie ist generell die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Katastrophenfall des AKW Temelin geregelt?

Zur Regelung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Katastrophenfällen und schweren Unglücksfällen hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik am 27.08.2013 eine Vereinbarung zur Durchführung des Vertrags vom 19.09.2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelt sowohl den Austausch von Informationen über schwere Unglücksfälle und Katastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, als auch die Anforderung von Kräften und Mitteln im Wege der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe.

a) Erfolgt eine direkte Zusammenarbeit mit der tschechischen Atomaufsichtsbehörde?

Verantwortlich für die atomrechtliche Aufsicht und die Bewertung der Sicherheit der tschechischen Kernkraftwerke ist in der Tschechischen Republik das Tschechische Staatliche Amt für Reaktorsicherheit. In Deutschland ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) für die internationalen Angelegenheiten der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes zuständig. Im Falle eines radiologisch relevanten Ereignisses oder bei einem Störfallverlauf in einem tschechischen Kernkraftwerk, bei dem ein solches zu erwarten ist, ist es damit grundsätzlich Aufgabe des BMUB, die für eine Ermittlung und Bewertung möglicher radiologischer Auswirkungen auf Bayern erforderlichen Informationen bei der tschechischen Aufsichtsbehörde zu beschaffen und an das StMUV weiterzuleiten.

b) Wenn ja, welche bayerischen und tschechischen Stellen arbeiten konkret in welchen Fragen zusammen?

Im Bereich des Katastrophenschutzes arbeiten im Rahmen der o. g. Vereinbarung vom 27.08.2013 die bayerischen Katastrophenschutzbehörden mit den für Katastrophenschutz zuständigen Stellen in der Tschechischen Republik zusammen.

5. Welche Aufgaben werden im Katastrophenfall des AKW Temelin von den jeweilig zuständigen bayerischen Behörden übernommen?

Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden würden ggf. nach dem Eingang von gesicherten Informationen über einen Unfall im Kernkraftwerk Temelin auf der Grundlage einer Freisetzungsprognose des Landesamts für Umwelt bzw. des Bundesamts für Strahlenschutz in Abstimmung mit dem StMUV geeignete Schutzmaßnahmen für die betroffene Bevölkerung ergreifen.

Als Katastrophenschutzmaßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- Empfehlung des Aufenthalts im Gebäude
- Ausgabe von Kaliumjodidtabletten

Zusätzlich können Verbote, Beschränkungen und Empfehlungen im Rahmen des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom Bund im Benehmen mit den obersten Landesbehörden erfolgen, z. B.:

- Warnung vor dem Verzehr frisch geernteter möglicherweise kontaminierter Lebensmittel
- Sperrung von kontaminierten oberflächennahen Wassergewinnungsstellen
- Maßnahmen bei der Futtermittelgewinnung

Darüber hinaus käme, falls freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, im Wege der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe auf Anforderung aus der Tschechischen Republik die Entsendung von Einsatzmitteln, Einsatzkräften oder Sachverständigen in Betracht.

a) Wie erfolgt im Katastrophenfall des AKW Temelin die Alarmierung und Information der bayerischen Bevölkerung?

Die bayerische Bevölkerung wird in einem solchen Fall über Rundfunkdurchsagen, Fernsehen, Videotext und Internet gewarnt und über das Ereignis informiert.

b) Welche regelmäßigen atomaren Katastrophenschutzübungen führten bayerische Feuerwehren und andere Behörden in den vergangenen Jahren grenzübergreifend durch?

In Bayern finden regelmäßig Katastrophenschutzübungen statt, in deren Rahmen das Vorgehen bzw. einzelne Maßnahmen unter der Annahme eines kerntechnischen Unfalls in einem bayerischen Kernkraftwerk geübt werden. Hierzu werden oftmals auch Vertreter des Bundes, benachbarter Bundesländer, aus der Tschechischen Republik bzw. aus Österreich eingeladen. Im Gegenzug nahmen auch bayerische Vertreter an entsprechenden Übungen in der Tschechischen Republik teil.

Grenzübergreifende Katastrophenschutzübungen im Bereich des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen wurden bisher nicht durchgeführt. Der Katastrophenschutz sieht hierfür aber auch keinen Bedarf, da

die unter der Annahme eines Unfalls in einem bayerischen Kernkraftwerk vorgeplanten und geübten Maßnahmen genauso bei einem Unfall im Kernkraftwerk Temelin angewandt werden können.

6. Wie hoch sind die jährlichen Kosten, um eine Einsatzbereitschaft für den Katastrophenfall des AKW Temelin aufrechtzuerhalten und neuen Erkenntnissen anzupassen?

Solange Vorhaltungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen in Bayern erforderlich

sind, fallen im Bereich des Katastrophenschutzes keine speziellen Kosten an, um die Einsatzbereitschaft für den Fall eines Katastrophenfalls beim Kernkraftwerk Temelin aufrechtzuerhalten. Die für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen in Bayern ausgebildeten Einsatzkräfte und vorhandenen Vorhaltungen können auch im Fall eines Unfalls beim Kernkraftwerk Temelin eingesetzt werden.